Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1933	Nr. 40

Inhalt:

(Nr. 13911.) Gesetz über die Zulassung als Verwaltungsrechtsrat. Vom 12. Juni 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Eintragung von Verwaltungsrechtsräten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, in die bei dem Oberverwaltungsgerichte zu führende Liste ist zu streichen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Verwaltungsrechtsräte, die bereits am 1. August 1914 die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt hatten oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind.

§ 2.

Die Eintragung ist Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, zu versagen, auch wenn die im Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 163) hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Werden Eintragungen dieser Vorschrift zuwider vorgenommen, so sind sie zu streichen.

§ 3.

Personen, die sich in kommunistischem Sinne betätigt haben, sind von der Eintragung ausgeschlossen. Sind solche Personen eingetragen oder werden sie dieser Vorschrift zuwider eingetragen, so sind die Eintragungen zu streichen.

§ 4.

Vor der Entscheidung über die Streichung (§ 8 des Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 — Gesetzsamml. S. 163 —) hat das Oberverwaltungsgericht einen vom Minister des Innern zu ernennenden Vertreter des öffentlichen Interesses zu hören. Diesem steht, falls die Streichung abgelehnt wird, die Beschwerde (§ 9 a. a. O.) zu.

§ 5.

Die Behörden und Gerichte haben Verwaltungsrechtsräte, bei denen hinreichender Verdacht vorliegt, daß die Voraussetzungen für die Streichung ihrer Eintragung erfüllt sind, bis zur Entscheidung über die Streichung zurückzuweisen.

§ 6.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13912.) Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzverordnung) vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) in Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43). Vom 12. Juni 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für das Rechnungsjahr 1933 werden die im § 5 der Gemeindefinanzverordnung vorgesehenen Fristen für die Feststellung des Haushaltsplans dahin geändert, daß im Abs. 1 an die Stelle des 31. Mai der 30. Juni, im Abs. 2 an die Stelle des 30. Juni bzw. 10. Juli der 31. Juli bzw. 10. August treten.

§ 2.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13913.) Gesetz über die Neubildung der preußischen Steuerausschüsse. Vom 12. Juni 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

(1) Die Grundsteuerausschüsse und die Grundsteuerberufungsausschüsse sowie die Gewerbesteuerausschüsse und die Gewerbesteuerberufungsausschüsse sind alsbald neu zu bilden.

(2) Die Neubildung der Ausschüsse ist möglichst bis zum 1. Juli 1933 durchzuführen.

(3) Die bisherigen Ausschüsse führen die Geschäfte weiter, bis die Ausschüsse neu gebildet worden sind.

(4) Von der Neubildung an übernehmen die neuen Ausschüsse die Geschäfte der bisherigen Ausschüsse.

Artikel II.

Die Mitglieder der Steuerausschüsse, die nach § 5 Abs. 2 des Grundvermögensteuergesetzes und nach § 21 Abs. 2 der Gewerbesteuerverordnung die Kreisvertretung zu wählen hat, sind von dem Kreisausschusse zu wählen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Hugenberg.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13914.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole. Vom 12. Juni 1933.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Oberste Landesbehörde ist der Minister des Innern.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in der Stadt Berlin der Polizeipräsident.

(3) Polizeibehörde im Sinne des Gesetzes ist die Ortspolizeibehörde.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3
R 30

§ 2.

Zum Vertreter des öffentlichen Interesses (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) wird der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts in Berlin bestellt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring,
zugleich als Minister des Innern.

Die amtlich genehmigte

Einbanddecke zur Preußischen Gesetzsammlung
Jahrgang 1932

liegt vor. Für die Jahrgänge 1920—1931 sind noch Restbestände der Einbanddecke vorhanden. Bezug durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag.

Preis 1,35 RM zuzüglich der Versandspesen.

Von den **Jahrgängen 1920—1932** hält der Verlag in die amtlich genehmigte Einbanddecke **gebundene** Stücke vorrätig.

Von den **Hauptsachverzeichnissen 1884/1913 und 1914/1925** sind noch Bestände vorhanden, die zu dem **ermäßigten Preise** von 1,— bezw. 2,— RM netto verkauft werden.

Bezug nur direkt vom Verlag.

Berlin W. 9
Linkstraße 35

R. von Decker's Verlag, G. Schenck
Abteilung Preußische Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.